

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-303/24 – 1

Rechtssache C-303/24 (Vochal)ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. April 2024

Kassationsbeschwerdeführer:

BF

CG

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Caisse pour l'avenir des enfants

Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache C-303/24:

Die Kassationsbeschwerdeführer – die Mutter und der Stiefvater von zwei Kindern, für die die Bewilligung von Kindergeld gemäß Art. 269 und 270 des luxemburgischen Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) in der durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 geänderten Fassung entzogen wurde – wohnen gemeinsam in Frankreich.

Die auf das Unionsrecht gestützten Kassationsbeschwerdegründe sind in den Rechtssachen C-297/24 bis C-306/24 identisch.

Die Vorlagefragen sind in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Die Begründung der Vorlageentscheidung (mit der Überschrift „Antwort der Cour de cassation [Kassationsgerichtshof, Luxemburg]“) ist in allen Rechtssachen C-296/24 bis C-307/24 identisch, mit Ausnahme des Abschnitts, der sich auf das angefochtene Urteil bezieht und in der vorliegenden Rechtssache C-303/24 wie folgt lautet (S. 6 und 7 der Vorlageentscheidung):

„Unter Anwendung dieses Kriteriums hat das Berufungsgericht zur Begründung der Entscheidung, das Kindergeld zu entziehen,

- implizit, aber notwendigerweise entschieden, dass die Beweise für das Bestehen einer Ehe zwischen dem Grenzgänger und der Mutter der Kinder und für das Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes des Grenzgängers, seiner Ehefrau und der Kinder, diese Umstände einzeln oder zusammengenommen, nicht belegten, dass die Bedingung erfüllt sei,
- festgestellt, dass beide leiblichen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgingen, die ihnen ein Einkommen verschaffe, und dass die Mutter monatliche, indexierte Unterhaltszahlungen in Höhe von 300 Euro für die Kinder erhalte, um daraus zu schließen, dass *„die leiblichen Eltern die gesamten Unterhaltskosten für ihre Kinder tragen und weder die Auszüge eines Bankkontos von November und Dezember 2022 noch die Steuerbescheide von 2016 und 2020 diese Schlussfolgerung entkräften können“*,
- entschieden, dass selbst unter der Annahme, dass BF Eigentümer des Familienheims sei, die Tatsache, dass er den Immobilienkredit für die Familienwohnung von einem auf seinen Namen lautenden Konto abbezahle und die Krankenversicherungen bezahle, *„mangels anderer Beweise nicht rechtlich hinreichend belegt, dass er für den Unterhalt der Kinder aufkommt“*.